



15.12.2014

0013/2014

## SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Spielsucht

**Nicola Caputo (S&D), Patrizia Toia (S&D), Flavio Zanonato (S&D), Fulvio Martusciello (PPE), Alessandra Moretti (S&D), Luigi Morgano (S&D), Silvia Costa (S&D), Renata Briano (S&D), Dario Tamburrano (EFD), Marco Affronte (EFD), Antonio Panzeri (S&D), Alessia Mosca (S&D), Isabella De Monte (S&D), Christel Schaldemose (S&D)**

Fristablauf: 15.3.2014

**Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Spielsucht<sup>1</sup>**

1. Die Spielsucht ist eine gefährliche Abhängigkeit, die unter den Jugendlichen rasant zunimmt, und somit ein Problem für die öffentliche Gesundheit.
2. Die krankhafte Unfähigkeit der betroffenen Personen, dem Glücksspiel zu widerstehen, obwohl sie sich ihrer ernsthaften Gefährdung bewusst sind, führt nämlich in immer mehr Schichten der Bevölkerung der Mitgliedstaaten nicht nur zu seelischem Leid und wirtschaftlichen Schäden, sondern auch zu einer Gefährdung der zwischenmenschlichen Beziehungen und möglicherweise zum Verlust des Arbeitsplatzes, am Ende gar zu Unfrieden in der Familie.
3. Dieses Phänomen wird noch verstärkt durch die damit einhergehende Abhängigkeit vom Internet, zumal es immer einfacher möglich wird, mit Online-Anwendungen Spiele über Handy oder Computer zu spielen, ohne dass man sich in Spielhallen begeben muss. Hinzu kommt die immer stärkere Verbreitung von Spielautomaten, illegalen Glücksspielen sowie weiterhin zum Teil alternativen bzw. sich ergänzenden legalen und illegalen Angeboten. All dies schadet der öffentlichen Gesundheit.
4. Auch wenn die Mitgliedstaaten direkt Unterstützung leisten, sind die Kommission und der Rat dennoch aufgefordert, die Mitgliedstaaten bei der Förderung von Kampagnen zur Aufklärung über Glücksspiele und die damit verbundenen Gefahren sowie über die Themen energischer Bekämpfung des illegalen Glücksspiels und stärkerer Schutz der krankhaft Spielsüchtigen und der schwächsten Bevölkerungsgruppen zu unterstützen.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.